

Ämtliche Anzeigen

Bekanntmachung.

Die Auszahlung der bewilligten Hausmietbeträge für November für die Familien der Kriegsteilnehmer findet Montag, den 14. Dezember d. J., vormittags 8^{1/2} bis 12^{1/2} Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr auf Zimmer Nr. 1 des Rathhauses an die Hausbesitzer statt.

Bei der Auszahlung, die nur während der angegebenen Zeit stattfindet, sind die in Händen befindlichen Ausweise vorzulegen.

Die Auszahlung der Hausmieten für die Waldstraßenbewohner findet an diesem Tage nicht statt, der Termin hierfür wird noch bekannt gegeben werden.

Wiesbaden, den 12. Dezember 1914.

Abteilung Rechnungs- und Kassenwesen:
S u c h e.

Polizei-Verordnung.

betreffend den gewerblichen und Handelsverkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Reg.-Bl. S. 195), und der §§ 6, 11, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1897 (Reg.-Bl. S. 1529), wird zur Regelung des gewerblichen und Handelsverkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

A. Geschäftsräume.

§ 1. Räume, in denen Nahrungs- und Genußmittel zubereitet, aufbewahrt und feilgehalten werden, müssen, soweit die sachgemäße Behandlung der Nahrungs- und Genußmittel dem nicht entgegensteht, trocken und leicht zu lüften sein. Sie sind in gutem baulichen Zustand, sauber und lüftlicht frei von allen Gerüchen zu halten. Sie dürfen nur dem eigentlichen Geschäftszweck dienen, als Wohn- oder Schlafräume nicht benützt werden und mit Ställen und Abortanlagen nicht in direkter Verbindung stehen. Nicht dahin gehörige Gegenstände, insbesondere Betten, Kleider, Wäsche und allerlei Gerümpel dürfen in ihnen nicht aufbewahrt werden. Auch sind in Räumen, in denen Schwaren zubereitet und verkauft werden, Hunde und Katzen nicht zu dulden. Ausgenommen hiervon sind jedoch Räume von Gast- und Schankwirtschaften, die dem Verkehr des Publikums dienen.

§ 2. Räume, die zur Zubereitung oder zum Verkauf und Feilhalten von Fleischwaren aller Art sowie von solchen Nahrungs- und Genußmitteln dienen, die ohne besondere weitere Reinigung oder Zubereitung verzehrt zu werden pflegen, müssen einen abwaschbaren Fußboden haben und unmittelbar von außen genügend Licht und Luft erhalten. Sie und die in ihnen befindlichen Einrichtungen und Gegenstände zur Ausstellung von Waren müssen so beschaffen sein, daß sie leicht gereinigt werden können.

§ 3. Verdorbene Nahrungs- und Genußmittel dürfen in den zur Herstellung, Aufbewahrung oder Feilhaltung von Nahrungsmitteln dienenden Räumen nicht aufbewahrt werden.

B. Geräte usw.

§ 4. Alle für die Zubereitung, Verpackung, Beförderung, Aufbewahrung und für die Abgabe von Nahrungs- und Genußmitteln an das Publikum dienenden Geräte, Behälter, Umhüllungen, Utensilien sind in gutem und sauberem Zustande zu halten.

C. Behandlung der Nahrungs- und Genußmittel.

§ 5. Zum Verkauf gestellte oder feilgehaltene Nahrungs- und Genußmittel sind bis zur Abgabe an das Publikum derart zu behandeln, daß sie vor gesundheitsschädlichen oder ekelerregenden Beeinträchtigungen, namentlich durch Hunde und andere Tiere, bewahrt bleiben.

§ 6. Zur Schau außerhalb des Hauses nach der Straße zu gestellte oder gehängte Nahrungs- und Genußmittel, namentlich Fleisch von Wildpret und geschlachteten Tieren, dürfen, soweit ihr Ausstellen oder Aushängen nach den geltenden Bestimmungen überhaupt zulässig ist, (soweit Strafpolizeiverordnungen), keinen ekelerregenden Anblick gewähren.

§ 7. Ausgeschlachtete Tiere und rohes Fleisch dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit einem reinen und waschbaren weissen Tuche verdeckt behütet werden. Die zur Beförderung verwendeten Nährwerke und andere Behältnisse sind sauber zu halten. Auch dürfen ausgeschlachtete Tiere und rohes Fleisch nur so getragen werden, daß sie gegen Berührung mit den Kopfhaaren, Hals und Nacken sowie mit der Kleidung des Trägers durch saubere, waschbare Hüllen (Mehretreiber, Kappen, Schürzen) geschützt sind.

§ 8. Alle Nahrungs- und Genußmittel, die ihrer Art und Beschaffenheit nach leicht Verunreinigungen aufnehmen können, müssen in unbeschriebenen und reinem Papier, das anderen Zwecken noch nicht gedient hat, verpackt und verpackt werden. Einseitige Aufdrucke mit Angabe der Firma und sonstigen der Packung dienenden Bezeichnungen sind jedoch zulässig.

§ 9. Umherziehenden Kumpenklammern und den Personen, die Knochen oder rohe Felle im Umherziehen sammeln oder in öffentlichen Betrieben mit Kumpen, Knochen oder rohen Fellen handeln, ist es verboten, bei Ausübung ihres Gewerbebetriebes zur Veräußerung bestimmte Fleisch- und Schwaren mit sich zu führen oder mit Kumpen, Knochen oder rohen Fellen in denselben Räumen aufzubewahren.

D. Vorschriften für das Personal im Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln.

§ 10. Unbeschadet der Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen im Nahrungs- und Genußmittel-Verkehr keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren oder eiternden Wunden an den unbedeckten Körperstellen behaftet sind.

§ 11. Den mit der Zubereitung und dem Verkauf oder Feilhalten von Schwaren beschäftigten Personen ist das Rauchen, Schnupfen und Tabakrauchen bei ihrer Beschäftigung verboten, auch haben sie sich besonders reinlich zu halten. Für ausreichende Wahrsamkeit und Handtücher hat der Geschäftsinhaber Sorge zu tragen.

E. Vorschriften für das Publikum.

§ 12. Hunde und andere Tiere dürfen in die dem Nahrungsmittelverkehr dienenden Verkaufsräume nicht mitgebracht werden. Die dem Verkehr des Publikums dienenden Räume in Gast- und Schankwirtschaften sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

§ 13. Das Befahren der zum Verkauf ausliegenden Früchte, Wad- und Fleischwaren und sonstiger zum Genuß fertig gestellter Nahrungs- und Genußmittel seitens der Käufer ist verboten und darf von den Verkäufern nicht zugelassen werden.

§ 14. Die Entnahme von Kostproben von Nahrungs- und Genußmitteln seitens der Käufer ist nur mit sauberen Gläsern, Messern, Gabeln oder Löffeln, die nach jedesmaligem Gebrauch gründlich zu reinigen sind, gestattet. Zulässig ist auch der Gebrauch von sauberen, vorher zu keinem anderen Zweck gebrauchten Holzstäben, die nach einmaligem Gebrauch zu vernichten sind.

F. Verantwortlichkeit.

§ 15. Für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften sind, soweit nicht andere Personen ausschließlich in Frage kommen, sowohl der Gewerbetreibende als auch die von ihm oder seinem Vertreter beauftragten Personen im Sinne des § 151 Absatz 1 der Reichsgewerbeordnung verantwortlich.

G. Polizeiliche Befugnisse.

§ 16. Außer dem Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetzblatt 1879 S. 145 (g.)) unterliegen auch die Zubereitung, die Aufbewahrung, das Ausmessen, das Auswiegen und die Beförderung der Nahrungs- und Genußmittel der polizeilichen Beaufsichtigung und demgemäß auch alle Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte, welche der Zubereitung, der Aufbewahrung, dem Ausmessen, dem Auswiegen und der Beförderung derselben dienen.

Die Beamten und Sachverständigen der Polizei sind daher befugt, alle nach Absatz 1 in Betracht kommenden Räumlichkeiten während der ordentlichen Geschäftszeit und, wenn der Betrieb zu einer anderen Zeit ausgeübt wird, 3. B. in Bäckereien, auch innerhalb dieser Betriebszeit zu betreten. Die Inhaber dieser Räumlichkeiten sind verpflichtet, den Eintritt in sie, die Entnahme einer Probe oder die Revision zu gestatten.

H. Strafen.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

J. Ausführendbestimmungen.

§ 18. Bestimmungen, die dieser Polizeiverordnung entgegenstehen, werden aufgehoben.

Die Bestimmungen bestehender oder noch zu erlassender Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Milch, der Strafpolizeiverordnungen, der Polizeiverordnungen über die Benutzung von öffentlichen Schlacht- und Bleichhöfen, sowie die Bestimmungen der Polizeiverordnungen, betreffend Einrichtung und Betrieb der Bäckereien und Fleischerereien vom 16. April 1907 und vom 3. Januar 1910, 30. November 1910, 9. August 1913 (Amtsbl. 1907, S. 8 und 1910, S. 8 f. und 398 f. und 1913, S. 221) werden durch diese Polizeiverordnung nicht berührt.

§ 19. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 20. Die Polizeiverordnung vom 30. August 1893 (Reg.-Bl. Amtsbl. S. 371), betreffend das Mitführen und Aufbewahren von Fleisch- und Schwaren durch Kumpenklammer wird hierdurch aufgehoben.

Wiesbaden, den 16. Februar 1914.

Der Regierungspräsident.
J. B. v. Gizeki.

Bekanntmachung.

Diejenigen zur Fahne einberufenen Mannschaften welche inzwischen wieder zur Entlassung gekommen sind und deren Familien während ihrer Abwesenheit Kriegsdauerstützung erhalten haben, wollen ihre Rückkehr sofort auf Zimmer Nr. 25 des Rathhauses anmelden.

Der Magistrat, Roat

Ver.: Rechtsanwaltschaft.

Die Rechtsanwaltschaft der hiesigen gemeinnützigen und unentgeltlichen Rechtsanwaltschaften werden bis auf weiteres an Wochentagen nachmittags von 4 bis 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nachmittags von 10 bis 12 Uhr, Rathaus, Zimmer Nr. 1511, abgehalten. An dringenden Fällen wird auch an Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr Rechtsanwaltschaft erteilt.

Wiesbaden, den 15. September 1914.

Der Magistrat Vogt.

Nichtamtliche Anzeigen

Ch. Tauber, Wiesbaden.

Fernsprecher 717. — Kirchgasse 20.

Spezialgeschäft für

Photographie u. Projektion

Größtes Lager am Platze in Apparaten und sämtlichen Bedarfsartikeln

Reich illustrierte Preisliste gratis. 197a

Miniatur-Kameras

für unsere Offiziere und Soldaten im Felde von 14 bis 200 Mark.

Depot in Bleibitz: Apotheker Oppenheimer, Floradrogerte.

Was schenke ich zu Weihnachten?

Briefpapiere, Briefkarten und Hüllen mit Namensdruck in eleganten Packungen, Besuchskarten sind stets willkommene Weihnachtsgeschenke, sie finden diese in vielseitiger und moderner Ausführung und jeder Preislage in der

Hofbuchdruckerei Guido Zedler
Bleibitzer Tagespost, Fernruf 41

Beachten Sie bitte die Muster-Ausstellung in unseren Schaukästen!

Schönheit

verleiht ein zartes zartes Gesicht, raues, jugendliche Aussehen und ein blendend schöner Teint. — Alles das erzeugt die echte

Steckenpferd-Seife

(die beste Lössmilchseife), von Bergmann & Co., Paderborn, 4 Stück 60 Pfg. Ferner auch der Cream „Dada“ (Lössmilch-Cream) rote und spröde Haut weid und sammetweich. Tube 50 Pfg.

Nur 1. Stock, kein Laden, die Ursache meiner Billigkeit!

Sonntag bis abends 7 Uhr geöffnet

Frau

Löwenstein's Spezial-Angebot

für Samstag und Sonntag!

Ca. 1500 Stück Ulster

Eigene Fabrikation!

Ulster 1- u 2-reihig mod. Farben 14, 18, 22⁵⁰

Ulster lebh. Farb., prim. Verarb. 1- u 2-reihig 26, 30, 35, 39, 43, 48⁵⁰

Ulster für junge Leute von 14-20 Jahren 9, 12, 16, 20, 24, 28, 32⁵⁰

Ulster und Pyjaks für Knaben 3, 5, 7⁵⁰, 10, 13, 16⁵⁰

Paletots

Eigene Fabrikation!

Paletots dunkle Farben 10, 14, 19, 23⁵⁰

Paletots Ersatz für Maas 28, 33, 38, 42⁵⁰

Paletots für Knaben 2⁹⁰, 5, 7⁵⁰, 9, 12⁵⁰

Loden-Joppen

Joppen 3⁸⁰, 5⁵⁰, 7⁵⁰, 10, 13, 16⁵⁰

Joppen für junge Herren 3²⁵, 4⁷⁵, 6, 7⁵⁰

Joppen für Knaben 2⁹⁰ aus Resten gearb.

Wasserdichte Capes

Capes für Herren 6⁵⁰, 9⁵⁰, 11⁵⁰, 14⁵⁰

Capes für Knaben 2⁷⁵, 3⁵⁰, 5⁰⁰, 7⁵⁰

Ca. 1500 Stück Anzüge

Eigene Herstellung

Anzüge in versch. Farben 11⁵⁰, 14⁵⁰, 18, 22⁵⁰

Anzüge 2-reihig, 2 u 3 Kn., allern F. 25, 30, 36, 44⁵⁰

Anzüge f. jg. Herr. 7⁷⁵, 9⁵⁰, 12, 15, 20 bis 32⁵⁰

Meine bekanntesten 4 Serien

Knaben-Anzüge

für 3-9 Jahre

Serie I	Serie II	Serie III	Serie IV
2 ⁵⁰	4 ⁵⁰	7 ⁵⁰	11 ⁵⁰

Leibhosen 0,90, 1,20⁵⁰

Kniehosen 1,65, 1,95, 2,50⁵⁰

Frau

Löwenstein wwe.

Kein Lad-n! 13 Bahnhofstraße 13 1. Stock!

1 Minute vom Hauptbahnhof

Grosse eigene Fabrikation.



Kohl
Brennholz
Liefert prompt
W. G.
Fern
Annahmestellen:
G. Schöller, El.

Für m
Armee
feldpostmäßig
ferner empfielt alle
Inde, Verbruchen u
Julie De
Photogr

Weib
spez. Vergrößeru
fröh
Kartenbü
werden billig abgac
Kartier

Prakti
B
Eich

1,52 M
0,50

L
Entfer
zur Befahrt
von: 1. St.
Für

Extra billige

Weihnachts-Angebote.

In Anbetracht der schweren Kriegszeit haben wir es uns ganz besonders angelegen sein lassen für Weihnachten schöne gediegene Geschenkartikel für nur wenig Geld zu bieten. Wir wollen es auf diese Weise Jedermann ermöglichen, trotz der ungünstigen Verhältnisse die Weihnachtsgeschenke in altgewohnter Weise geben zu können. Benützen Sie unsere Angebote; wir bringen das Schönste und Beste zu

extra billigen Preisen

Weisswaren

- Kissenbezüge aus gut Cretonne m. Bog. 98
- Kissenbezüge aus solid n Stoff mit Stickerei-Eins. 95
- Kissenbezüge aus sehr kräft. Stoff mit Küssens und Faltungen 125
- Bettbezüge aus solid gestreiftem Damast 945
- Bettbezüge aus feinem Damast elegante neue Muster 450
- Bettücher aus solid. Haustuch, reichlich gross 195
- Bettücher aus schwerem Haustuch, sehr vollkommen 935
- Bettücher besonders kräftige Ware 985
- Tischlüber gute Qualität, schöne Muster 125
- Tischlüber sehr dauerhaft, mod. Dessins 170
- Tischlüber elegante Zeichnungen, bestes Fabrikat 190
- Servietten Qualitäten und Dess. wie oben 1/2 Dtzd. 3,50, 2,85, 920

- Bett-Damast 130 cm breit, solide Waren, schöne Muster 78
- Bett-Damast 130 cm breit, sehr dauerhaft prachtr. Muster 120
- Bett-Damast 130 cm breit, sehr feine solide Ware, in eleg. Künstler-Dessins 125
- Bettuch-Halbblenden mit. prima Haustuch 98
- Bettuch-Halbblenden mit. extra schwer 130, 110
- Bettuch-Halbblenden erprobte dauerhafte Ware 145
- Weisse Handtücher solides Gewebe 1/2 Dtzd. 195
- Weisse Handtücher dauerhafte Ware 1 Dtzd. 240
- Weisse Handtücher vorzügliche Qualität 1/2 Dtzd. 990
- Küchen-Handtücher grau Gerstenkorn, mit Hand 1/2 Dtzd. 170
- Küchen-Handtücher gutes Halbblenden 1/2 Dtzd. 195
- Küchen-Handtücher weiss Gerstenkorn, mit hand 1/2 Dtzd. 210

Wäsche

- Damen-Hemden aus gutem Stoff mit Bogen 110
- Damen-Hemden aus kräftig. Cretonne, hübsch garniert 155
- Damen-Hemden feiner Stoff, Aboisenschluss, Herzform m. Stick. 195
- Damen-Hemden feiner Stoff, 4eckig. Ausschnitt m. Stickerei-Einsatz u. Ansatz, reich garniert 935
- Damen-Beinkleider Knieform mit guter Stickerei, solider Stoff 165
- Damen-Beinkleider Knieform feiner Stoff mit Stickerei-Volant und Einsatz, hübsch garniert 935

- Damen-Nachthemden aus gutem Stoff, 4eckig. Ausschnitt mit reicher Stickerei 920
- Damen-Nachthemden 4eckig. Ausschnitt mit Stickerei-Einsatz und Ansatz 450
- Damen-Jacken aus gutem Creton 215, 175
- Unterhosen vorzügliche Form, mit reicher Stickerei 110, 95
- Mädchen-Hemden in vielen schönen Fassons, gute Stoffe, je nach Grösse 140, 115, 95, 80, 70, 60
- Knaben-Hemden aus sehr gutem Stoffen, je nach Grösse 145, 125, 100, 95, 75

Schürzen

- Blusen-Schürzen in schönen Fassons 95
- Blusen-Schürzen halbgestreift oder dunkel getupft, schön besetzt 120
- Kleider-Schürzen in sehr schöner Ausführung, hübsch besetzt 95
- Zier-Schürzen mit Träger aus elegant türkischem Satin 95
- Zier-Schürzen mit Träger aus weissem Batist mit reicher Stickerei 95

- Haus-Schürzen aus prima Stoffen in schönen Streifen 64
- Haus-Schürzen mit Volant und Tasche, sehr breit 95
- Knaben-Schürzen uni oder gestreift, mit Besatz in Grösse 45 44
- Mädchen-Schürzen aus soliden, waschecht. Stoffen mit schönem Besatz in Grösse 45 74

Kleiderstoffe

- Reinwollene Cheviots sehr solide in all. Farb. 1,40, 1,25, 98
- Reinwollene Uni-Stoffe erstklassiges Fabrikat, in allen modernen Farben 185
- Solide Hauskleiderstoffe in hübschen dunklen Dessins 1,20, 1,10, 95, 85
- 130 cm breite Kostüm-Stoffe vorzügl. Qual. prachtvoll moderne Muster 195
- 130 cm breite Kostüm-Stoffe in spart. Geschmack, weit unter Preis, 2,80, 925
- 130 cm breite Kostüm-Stoffe dunkelblau, vorzügl. im Tragen, in Massen-Auswahl 3,20, 2,85, 2,35, 195

- Aparte Neuheiten Blusen-Stoffe in prachtvoll. Sortiment 1,60, 1,25, 95
- Schöne aparte Karo-Stoffe (Schotten) für Kinderkleider, enorme Auswahl, 1,35, 1,25, 95, 75
- Reinwollene Schwarze Stoffe in allen mod. Webarten, Massen Auswahl 2,60, 2,20, 1,95, 175
- Reinwollene Crêpe-Stoffe grosse Neuheit, in vier Farben, 3,20, 2,60, 2,30, 190
- Neue moderne Crêpons enorme Sortiment und wunderbare Farben 75, 58
- Waschechte Kleiderstoffe in prachtr. neu. Must. sehr solid. Qual. u. beste Farb. 88, 78, 64, 58, 48

Reste und Coupons von Kleiderstoffen

weil unter regulären Preisen

Normal-Wäsche

- Normal-Hemden schwere Winterware 2,50, 190
- Normal-Hosen in guter, schwerer Ware 2, 960
- Normal-Jacken extra schwer 150
- Einsatz-Hemden kräftige Winterware 260

- Damen-Strümpfe reine Wolle, prima Winterware 95
- Damen-Strümpfe extra feine Ware, sehr elegant 125
- Kinder-Strümpfe sehr starke Qual., in Grösse 1 Jede weitere Grösse 8 mehr 98
- Kinder-Strümpfe reine Wolle 1 gestr. in Grösse 1 Jede weitere Grösse 12 5 mehr 50
- Damen-Handschuhe 2 Knopf, solid. Winter-Trikot 68
- Damen-Handschuhe 2 Knopf, mit elegant. Fatter, vorzügliche Ware 85
- Knaben-Sweaters in enorm. Ausw., 2,30, 1,50, 1,50, 1,80, 1,10, 95

Kopfschützer, Lungenschützer u. Kniewärmer extra billig.

- Herren-Socken solide Qualitäten 65, 32

Schlafdecken

- Schlafdecken in schönen mod. Dessins 3,40, 2,50, 965
- Schlafdecken in reiner Wolle und Woll gem. aparte Dessins 3,40, 2,50, 585

- Sieppdecken aus soliden Seiden-Satin, gut gefüllt 14.-, 11.-, 8.-, 580
- Tüll-Bettdecken aus vorzügl. Tüll, reich garniert 7,50, 5,50, 495

Frank & Baer

11 Ludwigstrasse 11

MAINZ

11 Ludwigstrasse 11